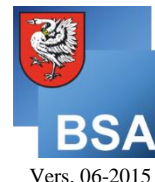


# Schulordnung



## der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg

### **Präambel**

Die Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg ist ein Ort des Lehrens, des Lernens und der Begegnung. Diese Schulordnung dient dazu, das Zusammenleben und das gemeinsame Lernen zu fördern und sinnvoll zu gestalten. Die Angehörigen unserer Schulgemeinschaft sind zur gegenseitigen Achtung, Rücksicht und fairem Verhalten aufgefordert und tragen Verantwortung für sich selbst und gegenüber der Gemeinschaft, achten darauf, Konflikte zu vermeiden und setzen sich für die Verbesserung des sich stetig verändernden Schulalltags ein. Mit dem Eigentum der Schule ist stets pfleglich umzugehen und eine Zerstörung oder Verschmutzung ist zu vermeiden. Um den pädagogischen Auftrag des Schulgesetzes zu erfüllen, arbeiten Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler stetig an der fachlichen, räumlichen, kulturellen und sportlichen Gestaltung des Schullebens und fördern das soziale Miteinander.

### **§ 1. Gültigkeit und Geltungsbereich**

Die Schulordnung gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Lehrkräfte gleichermaßen, aber auch für alle anderen am Schulleben beteiligten.

### **§ 2. Grundsätzliches**

Alle am Schulleben beteiligten Personen haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder behindert wird und der Schulbetrieb im Sinne der Präambel ungestört ablaufen kann. Um die Qualität der Schule zu sichern und sie stetig zu erweitern haben alle Personen das Recht, sich aktiv einzubringen und an der Gestaltung der Schule zu beteiligen.

### **§ 3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften überlagern diese Schulordnung und haben vorrangig Gültigkeit. Für Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Verwaltungskräfte und Hausmeister gelten insbesondere die dienstlichen Vorschriften.

### **§ 4. Zuwiderhandlung**

Verstöße gegen diese Schulordnung werden entsprechend den Vorschriften des Schulgesetzes Schleswig-Holstein geahndet. Schäden sind wiedergutzumachen.

### **§ 5. Bestimmungen, Änderung und Aufhebung**

Die Schulleitung hat den Auftrag, die Schulordnung bekanntzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass jeder Person, die am Schulleben beteiligt ist, die Schulordnung bekannt gemacht wird und diese auf Wunsch ein Exemplar erhält. Nähere Bestimmungen im Rahmen dieser Schulordnung werden schriftlich durch den Schulleiter bekanntgegeben. Änderungen und Ergänzungen beschließt die Schulkonferenz.

Beschlossen auf der Schulkonferenz der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg am 09. Juni 2015.